

Geschäftsordnung der Fachschaftsvollversammlung der Freien Fachschaft Philosophie

Stand vom 27.05.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Protokollführung	1
§ 3 Alternative Sitzungsformen	2
§ 4 Ablauf der Sitzung	2
§ 5 Beschlussfassung	3
§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung	3
§ 7 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung regelt die Verfahren und Abläufe der Fachschaftsvollversammlung wie sie gemäß der Fachschaftssatzung der Freien Fachschaft Philosophie konstituiert ist.

§ 2 Protokollführung

(1) Zu Beginn jeder Sitzung bestimmt die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit eine Person, die das Protokoll führt.

(2) Der Name der Person, die das Protokoll führt, ebenso wie der Name der Sitzungsleitung werden im Protokoll vermerkt.

(3) Das Protokoll umfasst eine Anwesenheitsliste. Die Anwesenheit von Fachschaftsratsmitgliedern sowie nicht stimmberechtigten Gästen wird entsprechend gekennzeichnet. Im Falle einer zeitweisen Anwesenheit von Mitgliedern werden die Tagesordnungspunkte, zu deren Besprechung die betroffenen Personen anwesend waren, in der Anwesenheitsliste gekennzeichnet.

(4) Die protokollierende Person führt das Protokoll als Ergebnisprotokoll unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen.

(5) Das Protokoll führt unabhängig von der anstehenden Tagesordnung „Begrüßung“ und „Finanzen“ als die ersten zwei Tagesordnungspunkte in dieser Reihenfolge auf. Falls „QSM“ auf der Tagesordnung steht, wird dieser als dritter Tagesordnungspunkt aufgeführt.

§ 3 Alternative Sitzungsformen

(1) Der Fachschaftsrat kann unter Angabe von Gründen entscheiden, dass eine Sitzung als Onlinekonferenz durchgeführt wird.

(2) Die Durchführung einer Sitzung als Onlinekonferenz ist durch den Fachschaftsrat im Rahmen der Einberufungsfrist anzukündigen.

(3) Im Falle der Durchführung der Sitzung als Onlinekonferenz ist der Fachschaftsrat für das Zur-Verfügung-Stellen der notwendigen Infrastruktur verantwortlich, um allen Mitgliedern der Fachschaft die Teilnahme zu ermöglichen.

(4) Die Durchführung der Sitzung als Hybridsitzung ist auf Nachfrage durch ein Fachschaftsmitglied zu ermöglichen, insofern die dafür notwendige Infrastruktur zur Verfügung steht. In diesem Falle ist die Sitzungsleitung für die Umsetzung verantwortlich.

§ 4 Ablauf der Sitzung

(1) Die Sitzungsleitung stellt fest, wann die Behandlung eines Tagesordnungspunktes oder die Durchführung einer Abstimmung beginnt und endet, insofern kein entsprechender Antrag zur Geschäftsordnung nach § 6 III vorliegt.

(2) Auf Antrag eines anwesenden Fachschaftsmitglieds muss eine Redeliste durch die Sitzungsleitung, oder eine durch die Sitzungsleitung beauftragte Person geführt werden. Die Aufnahme auf die Redeliste erfolgt nach Meldung in der Reihenfolge der Erstmeldung.

(3) Die Sitzungsleitung kann Redner*innen zur Sache und zur Ordnung rufen. Kommt eine Person diesem Ruf mehrfach nicht nach, kann das Wort entzogen werden und die Person ggf. des Sitzungssaales bzw. der Video-/Audiokonferenz verwiesen werden.

(4) Einzelne Personen können mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fachschaftsmitglieder des Sitzungssaales bzw. der Video-/Audiokonferenz verwiesen werden, wenn durch diese Personen Beleidigungen, Drohungen oder diskriminierende Aussagen geäußert wurden.

§ 5 Beschlussfassung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung arbeitet konsensorientiert. Unter Wahrung von §2 XII der Fachschaftssatzung wird im Rahmen der Beschlussfassung versucht, einen systemischen Konsens zu erreichen.

(2) Abstimmungen sind in der Regel nicht geheim. Die Beantragung geheimer Abstimmung ist durch die Fachschaftssatzung geregelt.

(3) Die Sitzungsleitung ist für die Feststellung von Abstimmungsergebnissen verantwortlich.

(4) Das Ergebnis einer Abstimmung wird durch die Sitzungsleitung bekannt gegeben und im Protokoll vermerkt. Die Anzahl der festgestellten Für- und Gegenstimmen sowie Enthaltungen wird in diesem Zuge ebenfalls durch die Sitzungsleitung bekanntgegeben und im Protokoll vermerkt.

(5) Bei Onlinesitzungen oder Hybridsitzungen stellt die Sitzungsleitung Möglichkeiten zur Abstimmung zur Verfügung. Hierbei muss ebenfalls die Möglichkeit zur geheimen oder nicht geheimen Abstimmung bestehen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch das Heben beider Arme oder durch ein mit der Sitzungsleitung vereinbartes Zeichen angezeigt.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung werden unverzüglich nach Beendigung des laufenden Wortbeitrags behandelt. Sie dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung einer Sache beziehen und in diesem Rahmen knapp begründet werden.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung (GO-Anträge) sind insbesondere

- a Antrag auf Führung einer Redeliste nach § 4 II;
- b Antrag auf geheime Abstimmung nach §2 XIII der Fachschaftssatzung;
- c Antrag zur Tagesordnung nach § 2 VI der Fachschaftssatzung;
- d Antrag auf Nichtbefassung mit einem Antrag oder Tagesordnungspunkt;
- e Antrag auf Vertagung eines Antrags oder Tagesordnungspunktes;
- f Antrag auf sofortigen Schluss der Debatte;
- g Antrag auf sofortige Beschlussfassung;
- h Ablösung der Sitzungsleitung nach §2 IX der Fachschaftssatzung;
- i Ablösung der protokollierenden Person nach §2 X der Fachschaftssatzung.

(4) Nach Aufruf des GO-Antrags besteht die Möglichkeit einer formalen oder inhaltlichen Gegenrede.

- a Erfolgt keine Gegenrede, so gilt der Antrag als angenommen und muss sofort umgesetzt werden.
- b Erfolgt inhaltliche Gegenrede, so darf eine Person ihre inhaltlichen Einwände gegen den Antrag vorbringen. Anschließend wird über den Antrag abgestimmt.
- c Erfolgt formale Gegenrede, so wird sofort über den Antrag abgestimmt.

(5) Von IV ausgenommen sind GO-Anträge nach III a. und b., welche ohne Möglichkeit zur Gegenrede sofort als angenommen gelten und umgesetzt werden müssen.

(6) Anträge zur Geschäftsordnung werden, sofern nicht anders vermerkt, mit einer einfachen Mehrheit beschlossen.

§ 7 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im Einzelfall von der Fachschaftsvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.